

TRAVEL IUS

Ausgabe 4, 8. April 2024

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

1. «Das ist doch zugesichert!»

2. Wo laden Sie Ihr Smartphone?

3. Und zum Schluss: Journalisten sind diebische Elstern

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

«Zugesicherte Eigenschaften», die Fussangel beim Verfassen von Reiseausschreibungen. Was sichern Sie alles Ihren Kunden zu?

Dann ein Reisehinweis. Wo laden Sie Ihr Smartphone während der Reise?

Und zum Schluss: Der amerikanische Präsident wird bestohlen – beim Fliegen.

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht es zum Formular: <https://www.reisebuererecht.ch/kontakt>

1. «Das ist doch zugesichert!»

Welche Leistungen und in welcher Qualität muss der Reiseveranstalter liefern? Prospekte und Webseiten sind Werbemittel. Da wird mit blumiger Sprache die Reise «schmackhaft» gemacht. Und dann erhält der Reisende die Reisebestätigung, die die Leistungen nochmals auflistet.

Was als einfache Frage erscheint, ist in der Praxis gar nicht so einfach. Rechtlich wird nämlich zwischen allgemeinen Anpreisungen «Bei uns scheint die Sonne am längsten.» «Traumstrand», zugesicherten Eigenschaften und vorausgesetzten Eigenschaften unterschieden.

Allgemeine Anpreisungen sind in der Regel reine Werbung und haben rechtlich keine Bedeutung. Aber der «Traumstrand» darf keine Felsenwüste sein.

Demgegenüber stehen die «zugesicherten Eigenschaften». Das sind die Leistungen (und deren Eigenschaften), die in der Prospektausschreibung, auf der Webseite resp. Reisebestätigung ausdrücklich genannt werden. Diese müssen eingehalten werden. Deren Fehlen oder mindere Qualität ist immer ein Reisemangel und führt zu einer Preisminderung.

Vorausgesetzt Eigenschaften, werden nicht ausdrücklich genannt, weil man sie eben voraussetzen kann. Dass ein Bett zum Schlafen ist, dürfte allen klar sein. Streit kann es dann darüber geben, wie breit ein Bett sein muss. Wie hart darf es sein? Wie oft muss die Bettwäsche gewechselt werden? Wenn darüber Streit entsteht, muss der Richter anhand der Reise «De-Luxe-Reise» - «Abenteuer-Reise» usw. entscheiden. Massgebend sind Reisecharakter und Reisezweck.

«Ortsüblichkeit» ist nur so weit massgebend, als ein durchschnittlicher und redlicher Reisende mit der Abweichung rechnen darf und muss (z.B. Olivenöl in Südeuropa).

2. Wo laden Sie Ihr Smartphone?

Wer auf Reisen ist, ist froh, wenn er z.B. auf dem Flughafen eine USB-Ladestation vorfindet. Das ist praktisch, kann doch während einer Wartezeit das Smartphone geladen werden. Und man braucht keine schweres Power Pack mitzuführen. Doch Bequemlichkeit hat seinen Preis, wie das FBI schreibt.

FBI und die Kommunikationsbehörde Federal Communications Commission FCC warnen davor, öffentliche USB-Ladestationen zu benutzen. Kriminelle nutzen nämlich solche Stationen, um an Daten der Nutzer zu kommen oder deren Smartphone zu sperren. «Juice Jacking» oder «Saft rauben» heisst das. Und wenn etwas geraubt worden ist, ist es eben weg.

Quelle: <https://www.aerotelegraph.com/fbi-warnt-reisende-vor-usb-ladestationen-an-flughaefen> (aufgerufen 8.4.2024)

3. Und zum Schluss: Journalisten sind diebische Elstern!

Hätten Sie das vermutet, Journalisten, die eigentlich objektiv berichten sollten, sind Diebe! Jedenfalls viele, die mit dem amerikanischen Präsidenten in dessen Air Force One mitfliegen dürfen. Wie verschiedenen Zeitungsmeldungen zu entnehmen ist, lassen die akkreditierten Journalisten einiges mitgehen. Kürzlich wurde nach einem Flug Inventur gemacht und «zahlreiche Gegenstände fehlten. Dazu zählten Servietten, Kissenbezüge mit speziellem Emblem, aber auch Teller mit Goldrand.»

Die Vereinigung der Korrespondenten des Weissen Hauses hat nun Alarm geschlagen und die Journalisten ermahnt. Bei diesem «Stibitzen» handelt sich es nämlich auch um eine Straftat.

Also nicht nur die normalen Fluggesellschaften sind von diesen Machenschaften betroffen.

Quelle u.a.: <https://www.aerotelegraph.com/an-bord-der-air-force-one-wird-eifrig-gestohlen> (aufgerufen 8.4.2024)

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2024

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Postfach 509, CH-6614 Brissago

Telefon 091 793 03 54

info[at]reisebuerorecht.ch

<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.